



Vereinssatzung TURN- UND SPORTVEREIN JETTENBACH 1892 E.V.



Stand: 03.09.2021

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der im Jahre 1946 gegründete Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein 1892 e.V." und hat seinen Sitz in Jettenbach. Er ist Rechtsnachfolger des im Jahre 1892 gegründeten Turnvereins. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe. Er wird insbesondere durch Fussball und den Breitensport erreicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie Eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Mit dem Ausscheiden erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen:

Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins; wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung; wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens; wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§2) sowie gegen den Ausschluss (§3) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen vom Zugang des Bescheides gerechnet, beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
(als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand)

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres statt (Kalenderjahr).

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzu-berufen, wenn es der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt.

Ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden, unter Angabe der Gründe, beantragt hat. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand durch plakatieren an den bekannten Stellen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Mit Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- Entgegennahme der Berichte
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge.

Ergänzungen zur Tagesordnung sind dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich anzuzeigen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge ordentlicher Mitglieder können mündlich während der Versammlung, sofern die Anträge ausreichend begründet sind und die Unterschrift des Antragsstellers tragen, gestellt werden. Die Abstimmungen können per Akklamation erfolgen. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss jedoch entsprochen werden. Mehrere Beschlussgegenstände können auf Antrag eines Mitglieds als sog. Blockabstimmung in einem einheitlichen Abstimmungs-vorgang oder mehreren einheitlichen Abstimmungsvorgängen gefasst werden.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand arbeitet:

- als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:
 - 1. Vorsitzende/r
 - 2. Vorsitzende/r, Stellvertreter 1. Vorsitzender
 - 3. Vorsitzende/r, Stellvertreter 1. Vorsitzender
 - Kassenwart/in
 - Schriftführer/in
- Gesamtvorstand, bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - 1. Beisitzer/in
 - 2. Beisitzer/in
 - 3. Beisitzer/in
 - 4. Beisitzer/in

Die Aufgabenbereiche der 1.-4. Beisitzer/in werden intern geregelt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder dies beantragt. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der geschäftsführende Vorstand

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter im Geschäftsführenden Vorstand ist unzulässig. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehört insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

Der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.

§ 12 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger wirksam gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.

Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens 3 Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die in der Mitgliederversammlung anstehenden Wahlen durchzuführen. Der Wahlausschuss ist selbst wahlberechtigt. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.

Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Wahl eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 13 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben das Recht jederzeit eine Kontrolle durchzuführen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entastung des Kassenwarts. .

§ 14 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.

§ 15 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Das Eingehen von rechtsverbindlichkeiten ist im Einzelfall vorbehalten:

- a) dem 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von 100,00 €
- b) dem geschäftsführenden Vorstand bis zu einer Summe von 5.000,00 €
- c) dem Gesamtvorstand bis zu einer Summe von 25.000,00 €.
- d) darüber hinaus der Mitgliederversammlung

§ 16 Haftung

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste. Er hat aber Versicherungsschutz zu gewähren nach den geltenden normalen Versicherungsbedingungen - siehe Kollektivversicherungsvertrag des Sportbundes Pfalz.

§ 17 Ehrungen

Mitglieder die sich besonders um die Sache des Sports und den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag besonders geehrt werden. Folgende Ehrungen sind möglich:

- Verleihung der silbernen Vereinsehrennnadel
- Verleihung der goldenen Vereinsehrennnadel
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Bei 25- oder 50jähriger Vereinszugehörigkeit wird die silberne bzw. die goldene Vereinsehrennnadel verliehen.

Mitglieder, die eine Ehrung durch die Verbände erhalten sollen, sind durch die Vorstandschaft in Vorschlag zu bringen.

§ 18 Ehrenamtszuschale

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 19 Jugend des Vereins

Die Jugend im Verein hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins. Im Falle der Selbstverwaltung gibt sich die Jugend eine Jugendordnung die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.

§ 20 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1., 2. und 3. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins - nach Beendigung der Liquidation an die Ortsgemeinde Jettenbach mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke zu verwenden ist.

§ 21 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der obengenannten Personen aus dem Verein hinaus.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 03.09.2021 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Jettenbach, den 03.09.2021

Die Vorstandschaft

